



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang  
Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics  
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-74.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Sprachwissenschaft/German Linguistics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-74.pdf>), die durch Änderungssatzung vom 25. April 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-27.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 32 wird folgendes geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „grundständigen mindestens sechssemestrigen“ gestrichen sowie nach dem Wort „Studiengangs“ die Wörter „mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird das Wort „Semesters“ durch das Wort „Fachsemesters“ ersetzt.
  - bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>4</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.“
  - cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>4</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.“

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

**„§ 35 Module und Modulprüfungen**

(1) Der Kernbereich besteht aus folgenden Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

1. In beiden Studienschwerpunkten sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Germanistische Sprachwissenschaft I	schriftliche Hausarbeit	10
Germanistische Sprachwissenschaft II	schriftliche Hausarbeit	10

2. Im Studienschwerpunkt Systematische und historische Sprachwissenschaft sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Sprachgeschichte	schriftliche Hausarbeit	10
Sprachtheorie und Sprachvergleich	schriftliche Hausarbeit	10
Sprachpraxis	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	10
Profilmodul Systematische und historische Sprachwissenschaft	mündliche Prüfung	10

3. Im Studienschwerpunkt Deutsch als Fremdsprache sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Kontrastive Linguistik	schriftliche Hausarbeit	10
Deutsch als Fremdsprache	schriftliche Hausarbeit	10
Lehrpraxis	schriftliche Hausarbeit	10
Profilmodul Deutsch als Fremdsprache	mündliche Prüfung	10

(2) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren; es kann auch folgendes Modul gewählt werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Germanistische Sprachwissenschaft III	schriftliche Hausarbeit	10

<sup>2</sup>Module anderer germanistischer Studiengänge gelten dabei nicht als Module anderer Fächer.

<sup>3</sup>Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. <sup>4</sup>Durch die freie Kombination

der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.“

## § 2

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021 Anwendung.

(2) Gemäß bisher geltender Studien- und Fachprüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Satzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.**

**Bamberg, 30. September 2020**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.**